

Mandantenrundschriften Autorecht IV vom 31.03.2006

Sehr geehrte Mandanten,

hiermit erhalten Sie das vierte Mandantenrundschriften zum Thema Autorecht, in dem wir Sie über die neuesten Entwicklungen in der Rechtsprechung informieren möchten.

Der Bundesgerichtshof hatte zu entscheiden, ob der Käufer eines Gebrauchtwagens Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer geltend machen kann, wenn sich der Mangel erst innerhalb von sechs Monaten nach Übergabe des Fahrzeugs zeigt.

Der Käufer eines Gebrauchtwagens mit hohem Alter und hoher Laufleistung verlangte in dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall von dem Verkäufer die kostenlose Reparatur des Turboladers, bei dem vor Ablauf von sechs Monaten nach der Übergabe des gekauften Wagens ein Defekt auftrat. Als der Verkäufer sich weigerte, ließ der Käufer den Gebrauchtwagen durch eine andere Werkstatt austauschen und entsorgen. Ein Jahr danach erlitt das Fahrzeug einen Motorschaden und der Käufer forderte den Verkäufer auf, das Auto zurückzunehmen und verlangte im Gegenzug Rückzahlung des Kaufpreises und Erstattung der Reparaturkosten.

Der Bundesgerichtshof wies die Klage mit Urteil vom 23.11.2005 ab. Es wurde zuerst festgestellt, dass ein normaler Verschleiß bei einem Gebrauchtwagen grundsätzlich keinen Mangel, d.h. eine Abweichung der tatsächlichen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit, darstellt.

Der Bundesgerichtshof hat sich darüber hinaus mit der Regelung des § 476 BGB befasst, der bei einem Gebrauchtwagenkauf eines Verbrauchers von einem Unternehmer anzuwenden ist. Danach wird zugunsten des Käufers vermutet, dass ein Mangel, der sich innerhalb von sechs Monaten nach Übergabe der Kaufsache zeigt, bereits bei der Übergabe vorlag. Der Verkäufer muss dann den sog. Beweis des Gegenteils erbringen, um Gewährleistungsansprüche abzuwenden.

Hier ergab ein vom Gericht eingeholtes Sachverständigengutachten, dass Ursache für den Defekt am Turbolader entweder ein schlagartiger Defekt eines Dichtungsringes oder das Ablösen von Teilen einer unfachmännisch eingebauten Papierdichtung, die dann in den Turbolader gelangten, waren.

Nur bei der letzten Möglichkeit konnte davon ausgegangen werden, dass dieser Mangel schon bei der Übergabe vorgelegen hat. Welche Ursache den Defekt herbeigeführt hat, konnte jedoch nicht aufgeklärt werden. Der ausgebaute defekte Turbolader wurde von der Werkstatt nicht aufbewahrt. Damit konnte der Käufer diesen nicht zu Beweis Zwecken nutzen.

Der Käufer ist nämlich in der Beweispflicht, ob überhaupt ein Mangel vorliegt. Dies ergibt sich aus § 363 BGB. Da bereits ein Mangel nicht bewiesen werden konnte, greift die sog. Beweislastumkehr aus § 476 BGB nicht und es ist davon auszugehen,

dass die vom Käufer beanstandete Mangelerscheinung auf den gewöhnlichen Verschleiß zurückzuführen ist.

Der Bundesgerichtshof stellte außerdem fest, dass § 476 BGB zugunsten des Käufers auch aus dem Grunde nicht anzuwenden sei, da der Käufer den vom Verkäufer zu führenden Beweis des Gegenteils wegen der nicht erfolgten Aufbewahrung des Turboladers fahrlässig vereitelt hat.

Dieses Urteil mit dem Aktenzeichen VIII ZR 43/05 ist abgedruckt in der Zeitschrift Deutsches Autorecht 2006, S.78ff.

Das Oberlandesgericht Schleswig hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, welche Rechte der Käufer eines Gebrauchtwagens hat, der beim Kauf vom Verkäufer über die Unfallfreiheit getäuscht wurde.

Der Käufer eines Gebrauchtwagens verlangte in dem zugrunde liegenden Fall vom Verkäufer die Rückgewähr des Kaufpreises gegen Rückgabe des Fahrzeugs. Der Käufer bestellte den besagten Gebrauchtwagen mit einem Bestellformular des Verkäufers, das den Hinweis enthielt, das Fahrzeug sei nach den Angaben des Vorbesitzers unfallfrei. Anlässlich eines Werkstattbesuches stellte sich heraus, dass das Fahrzeug einen schweren Unfall hatte, bei dem die Schäden nicht fachgerecht repariert worden waren.

Das Oberlandesgericht Schleswig sprach dem Käufer den Anspruch zu und stützte sich auf einen Bereicherungsanspruch infolge Anfechtung sowie hilfsweise auf einen Anspruch infolge Rücktritts wegen eines Mangels.

Eine Anfechtung ist vorliegend durch den Käufer aufgrund arglistiger Täuschung nach § 123 Abs.1 BGB erfolgt. Die Beweisaufnahme hat hier ergeben, dass der Verkäufer die Unfallfreiheit auch auf Nachfrage des Käufers bestätigt hat.

Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung eines Gebrauchtwagenhändlers, die Fahrzeuge auf ihre Unfallfreiheit hin zu untersuchen. Dann muss der Verkäufer die Begrenztheit seines Kenntnisstandes aber auch gegenüber dem Käufer deutlich machen. Wenn wie hier der Verkäufer den Eindruck erweckt, die Unfallfreiheit aufgrund verlässlicher Kenntnis behaupten zu können, dann muss er sich auch daran festhalten lassen, wenn er die Behauptung entgegen seinem Kenntnisstand aufstellt.

Für den Fall einer nicht erfolgten Anfechtung des Kaufvertrages kommt darüber hinaus ein Rücktrittsrecht aus Gewährleistung in Betracht, welches ebenfalls die Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe der Kaufsache bewirkt.

Die fehlende Unfallfreiheit stellt einen Sachmangel dar, weil hier eine andere Beschaffenheit im Kaufvertrag vereinbart wurde. Grundsätzlich muss der Käufer dem Verkäufer vor dem Rücktritt eine Frist setzen, den Mangel zu beheben (sog. Nacherfüllung).

Diese Frist braucht jedoch nicht gesetzt werden, wenn die Nacherfüllung unmöglich ist. Bei einem Unfallwagen ist genau das der Fall. Durch eine Reparatur lässt sich der Minderwert des Wagens als Unfallfahrzeug, der ihm immer anhaften wird, nicht

beheben. Eine sog. Nachlieferung eines anderen funktionell und vertragsmäßig gleichwertigen Gebrauchtwagens kommt nur in Betracht, wenn der Pkw nach dem Willen der Beteiligten austauschbar ist. Hier erfolgte die Auswahl jedoch nicht aufgrund bloßer objektiver Anforderungen, sondern aufgrund des persönlichen Eindrucks des Käufers. Seine Kaufentscheidung war damit auf diesen bestimmten Wagen individualisiert.

Ein Rücktritt ist daher ohne vorherige Fristsetzung möglich.

Das Urteil des Oberlandesgerichts Schleswig vom 18.08.2005 mit dem Aktenzeichen 5 U 11/05 ist abgedruckt in der Zeitschrift für das Gesamte Schuldrecht 2006, S.75ff.

Eine Frage zur Verjährung von Gewährleistungsansprüchen hatte das Oberlandesgericht Koblenz zu entscheiden.

Im zugrunde liegenden Fall verlangte der Käufer eines Gebrauchtwagens nach erklärtem Rücktritt vom Kaufvertrag die Rückzahlung des Kaufpreises unter Abzug seiner gezogenen Gebrauchsvorteile gegen Rückgabe des Wagens.

In dem Kaufvertrag wurde geregelt, dass Ansprüche wegen Sachmängeln in einem Jahr ab Übergabe des Kaufgegenstandes verjähren. Der Wagen wurde am 18.08.2003 übergeben. Der Pkw wurde zuvor mit einem neuen Umdrehungssensor am linken Vorderrad ausgerüstet, da der Tachometer bei der Probefahrt ausgefallen war. Im Juli 2004 wurde der Sensor in einer Werkstatt, die der Verkäufer dem Käufer zur Überprüfung der Angelegenheit genannt hatte, wiederum ausgetauscht. Als dies auch keinen Erfolg brachte, verlangte der Käufer vom Verkäufer die Kosten für die Erneuerung des ABS-Steuergeräts, wozu der Verkäufer nur hinsichtlich eines Teilbetrages bereit war. Daraufhin erklärte der Käufer am 20.09.2004 den Rücktritt vom Kaufvertrag.

Vom Verkäufer wurde in diesem Verfahren die Einrede der Verjährung erhoben. Beruft sich derjenige, gegenüber dem ein Anspruch geltend gemacht wird, nicht auf die Verjährung, dann prüft das Gericht diese Frage nicht.

Nach § 218 Abs.1 BGB ist ein Rücktritt unwirksam, wenn der Anspruch auf Nacherfüllung (aus Gewährleistung) verjährt ist und der Verkäufer sich wie hier darauf beruft.

Die Verjährung kann wie hier bei gebrauchten Sachen vertraglich auf ein Jahr verkürzt werden. Eine kürzere Verjährungsfrist kann gemäß § 475 Abs.2 BGB jedoch nicht vereinbart werden. Der Vertrag ist insoweit also nicht zu beanstanden.

Hier begann die einjährige Verjährungsfrist am 18.08.2003 mit der Übergabe des Pkw an den Kläger. Danach würde die Verjährung ab 18.08.2004 eintreten. Hier wurde die Verjährung aber im Juli 2004 gehemmt, als der Käufer gegenüber dem Verkäufer den Ausfall des Tachometers monierte und der Verkäufer ihn an eine andere Werkstatt verwies.

Die Hemmung der Verjährung führt dazu, dass der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet wird, § 209 BGB.

Nach § 203 BGB kommt es bei Verhandlungen der Beteiligten über den Anspruch zur Hemmung, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Hierfür reicht es aus, wenn Käufer und Verkäufer in einen Meinungs-austausch über den vorhandenen Mangel eintreten und aufgrund dessen der Eindruck entstehen muss, dass der Verkäufer sich in der Sache nicht völlig verweigert. Das ist hier geschehen, indem der Käufer eine Rüge erhob und der Verkäufer das nicht abtat, sondern eine Prüfung durch einen Fachbetrieb anregte.

Die Verjährung konnte nach § 203 BGB frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung verjähren, also frühestens im November 2004. Der Rücktritt vom 20.09.2004 wurde jedenfalls in unverjährter Zeit erklärt.

Andernfalls wären nur die Wirkungen der Rücktrittserklärung nach § 218 Abs.1 BGB beeinflusst.

Dies ist zu trennen von der eigenständigen Verjährung der Gewährleistungsansprüche, hier der Rückgewähransprüche infolge Rücktritts, die nach §§ 195, 199 Abs.1 BGB einer dreijährigen Verjährung unterliegen. Darauf bezieht sich der Verjährungseinwand des Verkäufers nicht. Der Käufer kann also auch einen Anspruch auf Rückgewähr des Kaufpreises haben, wenn ein Nacherfüllungsanspruch wegen dessen Verjährung nicht mehr durchgesetzt werden könnte.

Ob dies praktisch sinnvoll ist, kann angesichts der eindeutigen Regelung im Gesetz außer Betracht bleiben.

Das Urteil des Oberlandesgerichts Koblenz vom 09.02.2006 mit dem Aktenzeichen 5 U 1452/05 ist abgedruckt in der Zeitschrift für das Gesamte Schuldrecht 2006, S. 117ff.

Wir hoffen, Sie mit diesen Urteilen über interessante Themen informiert zu haben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.